

Ausstellungs-Reglement

1. Zweck und Art der Ausstellung

- 1.1. Den Strahlern, Sammlern, Liebhabern und Wissenschaftlern soll an unserer Ausstellung eine möglichst vielseitige Auswahl von Mineralien, Schmuck- und Edelsteinen, Fossilien, Gesteinen und Zubehör zum Kauf und Verkauf angeboten werden.
- 1.2. Der Kauf und Verkauf von Mineralien, Schmuck- und Edelsteinen, Fossilien, Gesteine und Zubehör soll für alle Beteiligten auf eine korrekte und reelle Grundlage gestellt werden, wobei die Preisbildung dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen wird.

2. Zulassung

- 2.1. Als Ausstellenden an den Zentralschweizer Mineralien und Fossilien Tagen ist zugelassen, wer nach Erhalt der Bestätigung die geschuldete Miete der bestellten Tischfläche bezahlt hat. Als Anmeldebestätigung gilt die Rechnung der Tischmiete.
- 2.2. Bei Abmeldung nach dem 15. Januar 2023, oder Nichterscheinen bleibt die Tischmiete geschuldet.
- 2.3. Anmeldungen deren Zahlung der Tischmiete bis zum gesetzten Zahlungstermin nicht eingegangen sind, verfallen ohne Mahnung.
- 2.4. Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch das OK unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse. Über die Zuteilung wird weder Korrespondenz geführt, noch werden Reklamationen entgegengenommen. Es können keine Platzierungswünsche berücksichtigt werden.
- 2.5. Platzabtausch und Untermiete sind nicht zulässig.
- 2.6. Ausserhalb der zugeteilten Ausstellungsflächen darf kein Verkauf stattfinden.
- 2.7. **Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Ausstellungs-Reglement und verpflichtet sich, dessen Bedingungen einzuhalten sowie den Anordnungen der Leitung und der Kontrollorgane Folge zu leisten.**

3. Standvorschriften

- 3.1. Es ist den Ausstellenden untersagt, die ihnen zugeteilten Ausstellungsflächen selber zu Vergrößern oder Verbreiterungen der Tischfläche zu erstellen. Vertikale Aufbauten sind zugelassen. (Regale, Treppen, Beleuchtungsjoche usw.)
- 3.2. Eine Abdeckung der Frontseite der Tische ist nicht vorhanden. Die Ausstellenden können die Frontseite nach Ihrem Wunsch abdecken.
- 3.3. Die Leistung der eingesetzten Beleuchtungsmittel ist begrenzt maximal 80W pro Laufmeter Tisch. Das OK erwartet die Verwendung von LED-Lampen.
- 3.4. Das Ausstellungsgut darf nicht mit UV-Licht oder Farbfiltern angeleuchtet werden. Ausgenommen davon sind besondere Mineralien für Fluoreszenz- und UV-Kabinette. Die Ausnahmen müssen entsprechend beschriftet sein.
- 3.5. Für Befestigungen am Boden und an den Tischen dürfen nur schwach haftende Hallenklebebänder die keine Rückstände hinterlassen, verwendet werden.

4. Art des Ausstellungsgutes

- 4.1. Erwünscht sind naturbelassene Mineralien, Schmuck- und Edelsteine, Fossilien und Gesteine von guter Qualität und von mineralogischem Interesse. Zugelassen ist auch Zubehör, welches im Zusammenhang mit dem Mineralien- oder Fossilien sammeln steht (Ausrüstungen, Werkzeuge, Bearbeitungsgeräte, Bestimmungsmaterialien, Lupen, Binokulare, Fachliteratur, Mineralienreisen, Vitrinen, Ausstellungshilfen usw.).
- 4.2. Reparierte (geleimte) Mineralien und Fossilien sind nur zulässig, sofern diese entsprechend bezeichnet sind und der Käufer unaufgefordert auf den Mangel aufmerksam gemacht wird.
- 4.3. Ausstellungsstände mit Schmuckangebot sind nur erlaubt, wenn der Schmuck einen klaren Bezug zum Ausstellungsgut in Punkt 5.1. hat.
- 4.4. Synthetisch hergestellte, verfälschte und künstliche Produkte, sowie Imitationen sind zum Verkauf nicht zugelassen. Dies gilt auch für Korallen und rezente Muscheln, Perlen, Elfenbein, Kult- und Okkult Objekte, sowie für reinen Metallschmuck und Keramikgegenstände ohne Beziehung zu Mineralien und Fossilien.

5. Gesetzliche Bestimmungen und Verkaufsvorschriften

- 5.1. Es ist eine zweckmässige Beschriftung anzubringen. Korrekter Name, Fundort und Preis müssen klar ersichtlich sein (keine Phantasienamen). Radioaktive oder toxisch wirkende Mineralien sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Sicherheits- und Schutzvorschriften angeboten werden.
- 5.2. Die Preise sind in Schweizer Franken anzuschreiben. Ankündigungen und Werbung mit Rabatten sind nicht erlaubt.
- 5.3. Für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (auch z.B. Zoll- Steuer- und gewerberechtliche Verpflichtungen) sind die Aussteller selbst verantwortlich.

6. Kontrolle des Ausstellungsgutes

- 6.1. Die Leitung ist berechtigt, die Ausstellungsgegenstände zu kontrollieren, korrekte Bezeichnungen wie Namens-, Fundort- und Preisangaben zu verlangen und nötigenfalls ungeeignetes Material vom Verkauf an der Ausstellung auszuschliessen.

7. Haftung

- 7.1. Für jede mögliche Art der Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsobjekten, Zubehör und Bargeld haften die Ausstellenden selber. Der Verein und das OK können hierfür nicht belangt werden. Bei Ausfall der Ausstellung durch höhere Gewalt (Krieg, Seuchen, Pandemien usw.) können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Standgebühren bleiben auch in diesem Fall geschuldet.

8. Organisatorisches

- 8.1. Am Freitag vor den Mineralientagen ist es ab 15.00 bis 17.30 Uhr möglich die Stände einzurichten. Es findet jedoch keine Extrabewachung in der Nacht von Freitag auf Samstag statt. Der Aussteller hat die Möglichkeit, seinen Stand am Samstagmorgen ab 07.00 Uhr zu beziehen und einzurichten.
- 8.2. In der Nacht vom Samstag auf den Sonntag (ab 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr) wird der Ausstellungsraum bewacht.
- 8.3. Das vorzeitige Räumen und Verlassen des zugewiesenen Standplatzes ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Ok gestattet.
- 8.4. Die beanspruchten Plätze sind sauber aufgeräumt zu verlassen. Vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Dekorationen, Beschriftungen, Kabel und Steckdosen usw. sind zu belassen.
- 8.5. Das OK behält sich das Recht vor, gegen Unkorrektheiten einzuschreiten und dem vorliegenden Reglement Nachachtung zu verschaffen. Aussteller, welche die Bestimmungen des Reglements missachten, können von der Ausstellung weggewiesen oder von einer nächsten Ausstellung ausgeschlossen werden.
- 8.6. Für allfällige Streitigkeiten gilt als ordentlicher Gerichtsstand Luzern. Dieser Gerichtsstand gilt unwiderruflich, auch nach Beendigung der Ausstellung. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Romoos, 23. September 2024

Zentralschweizer Mineralien- und Fossilienfreunde

Der Präsident

Peter Stadelmann

Der Aktuar

Walti Metz